

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0149a01d-bae9-3885-af35-1c395fd98381>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 111k StPO - Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) ¹Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. ²Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in [§ 111c Absatz 4](#) genannten Register sowie die in [§ 111c Absatz 4](#) genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. ³Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. ⁴Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. ⁵[§ 98 Absatz 4](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Zustellung gilt [§ 37 Absatz 1](#) mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. ²Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gelten die [§§ 173](#) und [175 der Zivilprozessordnung](#) entsprechend.

(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach [§ 162](#) zuständigen Gerichts beantragen.

